

Reglement für die Einbürgerungskommission der Gemeinde Alberswil

Die Einwohnergemeinde Alberswil erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Alberswil erfüllt die Einbürgerungskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 Wahl und Organisation

¹ Die Einbürgerungskommission wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Alberswil an der Gemeindeversammlung gewählt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission.

² Der/Die Präsident/Präsidentin wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Der/Die verantwortliche Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber.

Art. 3 Sitzungsanordnung

¹ Der/Die Präsident/Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim/bei der Präsidenten/Präsidentin der Einbürgerungskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der/Die Präsident/Präsidentin legt in Zusammenarbeit mit dem/der verantwortlichen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens die Traktanden fest.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den/die Präsidenten/Präsidentin gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und der/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den/die verantwortlichen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommission.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 Publikation der Gesuche

Die Namen samt Foto der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Einbürgerungskommission im Anschlagkasten, im Alberswiler Blättli und auf der Homepage der Gemeinde Alberswil öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Alberswil steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Art. 11 Aufgaben der Einbürgerungskommission

- a. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage
- b. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- c. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- d. Gespräche mit den Gesuchstellenden
- e. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. b
- f. Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- g. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

Art. 12 Aufgaben des/der Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesen

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierten
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, Arbeitgeber, etc.
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenauflage zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission
- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l. Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- m. Rechnungstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im Anschlagkasten, im Alberswiler Blättli und auf der Homepage.

Art. 13 Entscheid

¹ Der Entscheid der Einbürgerungskommission wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin und den/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den/die jeweiligen/jeweilige Stellvertreter/ Stellvertreterin.

² Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 14 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sind kostendeckend den Gesuchstellern zu belasten. Mit der Gesuchseinreichung ist eine Teilzahlung von Fr. 800.— zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr und die Spruchgebühr richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeindebehörden.

Art. 15 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Alberswil. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. April 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Alberswil

Gemeindepräsidentin
Beatrice Limacher-Lütolf

Gemeindeschreiberin
Yvonne Bühler Fuchs

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2008